



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 i, G 6 i

GWR i 21-1

Genehmigung vom 20. März 2013

Quellfassungen Kächbrunnen (GWR i 21-1). Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Schlatt
Betroffene/r	Gemeindewerke Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassung Kächbrunnen (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012, rev. am 17. Januar 2013- Schutzzonenreglement Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) vom 6. August 2012

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. März 2013 reichten die Gemeindewerke Zell die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 420/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Kächbrunnen genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeindewerke Zell erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 30. Januar 2008 und 30. September 2009 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 16. November 2010 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. November 2012 hob der Gemeinderat Schlatt den alten Festsetzungsbeschluss vom 18. November 1977 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit einer geringfügigen Korrektur am Schutzzonenplan mit dem Einverständnis aller Beteiligten so

erledigt werden konnte, dass der Rekurs zurückgezogen wurde. Der Bezirksrat Winterthur schrieb das Rekursverfahren am 21. Februar 2013 als durch Rückzug erledigt ab. Der Gemeinderat Schlatt setzte mit Beschluss vom 24. Januar 2013 den korrigierten Schutzzonenplan fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Winterthur vom 5. März 2013 sind gegen diesen Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Kächbrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Schlatt. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3271/1978 wurde der Gemeinde Zell das Recht verliehen, dem Grundwassergebiet von Nussberg mit der Quelfassung Kächbrunnen bis zu 180 l/min zu entnehmen. Aus den oben genannten hydrogeologischen Gutachten geht aber hervor, dass der mittlere Ertrag der Quelle bei 190 l/min, der maximale sogar bei 420 l/min liegt. Die Konzession muss dementsprechend angepasst werden. Die Gemeindewerke Zell werden daher eingeladen, ein Gesuch zur Erhöhung der konzidierten Entnahmemenge für das Grundwasserrecht i 21-1 der Quelfassung Kächbrunnen zusammen mit langjährigen Ertragsmessungen einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 420/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Schlatt vom 14. November 2012 und 24. Januar 2013 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Schlatt wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- IV. Die TBB Ingenieure AG, Rikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- V. Die Gemeindewerke Zell werden eingeladen, der Gemeinde Schlatt (zur Weiterleitung an die Baudirektion, Walchetor, Postfach, 8090 Zürich) bis spätestens Ende Juni 2013 ein Gesuch zur Erhöhung der konzidierten Entnahmemenge für das Grundwasserrecht i 21-1 der Quellfassung Kächbrunnen einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal

— Staatsgebühr :	Fr. 512.-- (Konto 104181 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.--</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 632.--

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Schlatt, Unterschlatt 62, 8418 Schlatt (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Elgg, Bahnhofstrasse 32, Postfach 226, 8353 Elgg), Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassung Kächbrunnen (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012, rev. am 17. Januar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) vom 6. August 2012
- b) Gemeindewerke Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassung Kächbrunnen (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012, rev. am 17. Januar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) vom 6. August 2012
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Elgg
- c) TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, Postfach, 8486 Rikon, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassung Kächbrunnen (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012, rev. am 17. Januar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) vom 6. August 2012
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassung Kächbrunnen (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012, rev. am 17. Januar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) vom 6. August 2012
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassung Kächbrunnen (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012, rev. am 17. Januar 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Kächbrunnen (GWR i 21-1) vom 6. August 2012

- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL/Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

